

## **Verfahrensordnung der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

**vom 01.07.2022**

Der Senat der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg hat gemäß § 3 Abs. 5, § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), am 01.07.2022 folgende Verfahrensordnung beschlossen:

### **Vorwort**

Entsprechend der Leitlinien 18 und 19 der Satzung der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 01.07.2022 regelt die vorliegende Verfahrensordnung den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg. Dies umfasst die Definition von Tatbeständen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Verfahrensvorschriften einschließlich der Zuständigkeiten in den einzelnen Verfahrensschritten und Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Verfahrensordnung ist verbindlich für alle wissenschaftlich Tätigen und Studierenden an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg.

Die vorliegende Verfahrensordnung beruht maßgeblich auf der Mustersatzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Hochschulrektorenkonferenz<sup>1</sup> und auf der Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der DFG<sup>2</sup>, neben weiteren Grundlagen<sup>3</sup>. Formulierungen der genannten Texte sind mittelbar oder unmittelbar in diese Verfahrensordnung eingegangen.

### **§ 1 Wissenschaftliches Fehlverhalten**

(1) Als wissenschaftliches Fehlverhalten, vorsätzlich oder grob fahrlässig, in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang, gelten insbesondere:

1. Falschangaben

a. durch das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,

---

<sup>1</sup> Hochschulrektorenkonferenz 2022: Mustersatzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Entschließung der 33. Mitgliederversammlung der HRK am 10. Mai 2022 in Leipzig

<sup>2</sup> Deutsche Forschungsgemeinschaft, 2019, Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF), DFG-Vordruck 80.01 – 08/19

<sup>3</sup> Eingeflossen in diese Ordnung sind weiterhin die verabschiedeten und veröffentlichten Ordnungen der Universität Tübingen (Dezember 2017) und der TH Köln (Januar 2020) sowie die Satzungen der Universität Stuttgart (2013) und der Technischen Universität München (Juli 2015) zu eben dieser Thematik.

- b. durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere
    - i. durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
    - ii. durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
  - c. durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
  - d. durch unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
  - e. durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis,
2. unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch:
- a. die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
  - b. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen („Ideendiebstahl“),
  - c. die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
  - d. die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
  - e. die Verfälschung des Inhalts,
  - f. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
3. die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch
- a. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
  - b. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
  - c. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus
1. der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen im Sinne von § 1 (1) enthält,
  2. der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von § 1 (1) erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- (3) Wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von § 1 (1) ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.

- (4) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann bei einer gutachterlichen Tätigkeit insbesondere erfolgen:
1. durch die unbefugte Verwertung von Daten, Theorien und Erkenntnissen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachter/-in Kenntnis erlangt haben, für eigene Zwecke;
  2. durch die unbefugte, die Vertraulichkeit des Begutachtungsverfahrens verletzende Weitergabe von Anträgen oder darin enthaltenen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte.

## **§ 2 Ombudsperson**

- (1) Als Ansprechperson für Mitglieder und Angehörige der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestellt die Hochschulleitung eine Ombudsperson. Für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder für den Fall der Verhinderung wird zudem eine Vertretung benannt. Als Ombudsperson und als ihre Vertretung werden integre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Leitungserfahrung ausgewählt, die während ihrer Amtszeit keine Mitglieder eines zentralen Leitungsgremiums ihrer Einrichtung sein dürfen. Die Amtszeit der Ombudsperson und ihrer Vertretung ist auf vier Jahre begrenzt. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Zur Bestellung unterbreitet die Hochschulleitung dem Senat einen Personalvorschlag. Erhebt sich dort kein Widerspruch, beschließt die Hochschulleitung die Ernennung und übersendet der oder dem Ernannten ein Bestimmungsschreiben. Ein sichtbarer Hinweis auf Person und Kontaktdaten der Ombudsperson wird auf der Homepage der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg veröffentlicht.
- (2) Die Ombudsperson ist in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und zur Vertraulichkeit und Allparteilichkeit verpflichtet.
- (3) Die Ombudsperson berät als neutrale und qualifizierte Vertrauensperson allgemein zu Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und speziell in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und trägt, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Wissenschaft leitet sie im Bedarfsfall an die Kommission zur Untersuchung von Fehlverhalten in der Wissenschaft weiter. Sie berät auch Personen, die unverschuldet in einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, wie sie ihr wissenschaftliches oder persönliches Ansehen wahren oder wiederherstellen können.

## **§ 3 Ständige Kommission**

- (1) Die Hochschulleitung bestellt eine ständige Kommission zur Untersuchung von Fehlverhalten in der Wissenschaft. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre mit der Möglichkeit einmaliger Wiederbestellung. Die Kommission besteht aus drei wissenschaftlich ausgewiesenen Personen, die in der Mehrheit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG sind. Für jedes Mitglied wird eine Vertretung benannt. Die Vertretung wird bei Ausfall eines Mitglieds oder bei Besorgnis der Befangenheit hinzugezogen. Die Ombudsperson und ihre Vertretung gehören der Kommission als Gäste mit beratender Stimme an. Die Kommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur bzw. zum Vorsitzenden. Ein sichtbarer Hinweis auf Personen und

Kontaktdaten der Mitglieder der ständigen Kommission wird auf der Homepage der Hochschule für Forstwirtschaft veröffentlicht.

- (2) Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson oder eines ihrer Mitglieder aktiv. Die Kommission tagt nichtöffentlich in mündlicher Verhandlung. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse werden unter Berücksichtigung des ermittelten Sachverhalts nach freier Überzeugung mit einfacher Mehrheit gefasst.

#### **§ 4 Allgemeine Bestimmungen**

Die Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten mit Bezug zu einem Mitglied oder Angehörigen der Hochschule nachgehen. Auch eine anonyme Anzeige wird überprüft, wenn belastbare, hinreichend konkrete Tatsachen vorgetragen werden. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschule, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

#### **§ 5 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene**

Alle an einem Verfahren zur Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule beteiligten Personen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz der Hinweisgebenden und der von den Vorwürfen Betroffenen ein und wahren die Grundsätze von Fairness und strikter Vertraulichkeit. Es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Weder dem oder der Hinweisgebenden noch der oder dem Beschuldigten, letzterer bzw. letzterem zumindest bis zu Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, dürfen Nachteile für das eigene berufliche und wissenschaftliche Fortkommen erwachsen.

Die Anzeige soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der/des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen; die für die Bearbeitung der Anzeige zuständigen Stellen haben dies zu beachten.

Die untersuchende Stelle trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber der/dem Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung. Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. Die/Der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Kann die/der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an eine lokale Ombudsperson oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

Die Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg entscheidet in eigener Verantwortung, ob sie auch solche Anzeigen überprüft, bei denen der/die Hinweisgebende ihren/seinen Namen nicht nennt (anonyme Anzeige). Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt. Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie/er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht. Die/Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

## **§ 6 Vorprüfung**

- (1) Mitglieder und Angehörige der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg mit objektiven Anhaltspunkten für ein wissenschaftliches Fehlverhalten haben die Wahl, sich direkt an die Ombudsperson der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden.<sup>4</sup> Als unabhängige Instanz steht das Gremium allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Deutschland bei Fragen und Konflikten im Bereich guter wissenschaftlicher Praxis bzw. wissenschaftlicher Integrität zur Seite. Dies gilt auch, wenn eine Person unsicher ist, ob ein beobachtetes Verhalten ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt oder wenn sie die Fakten nicht selbst prüfen kann.
- (2) Die Vorwürfe werden unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung geprüft. Die Ombudsperson prüft mit den Beschuldigten und Hinweisgebenden getrennt, ob ein Verdachtsfall behandelt werden soll. Wenn alle drei Parteien übereinstimmen, dass das Verfahren einzustellen ist, erübrigt sich eine förmliche Untersuchung und das Vorprüfungsverfahren wird eingestellt. Dasselbe gilt, wenn der Verdacht widerlegt, sich nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintliches Fehlverhalten nicht hinreichend aufklärbar ist. Andernfalls werden die Informationen unter Wahrung der Vertraulichkeit der ständigen Kommission zur Einleitung der förmlichen Untersuchung übermittelt.

## **§ 7 Förmliche Untersuchung**

- (1) Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen nur solche vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstöße in Betracht, die im Regelwerk der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg oder in einschlägigen weiteren, höherrangigen Normen niedergelegt sind. Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Hochschulleitung von der oder dem Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.

---

<sup>4</sup> <https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/> (14.05.2021)

- (2) Die Kommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Sie kann hierfür alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten und Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem betreffenden Wissenschaftsbereich beratend hinzuziehen. Dabei gewährleistet die Hochschule eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens und unternimmt die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.
- (3) Der oder dem von den Vorwürfen Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und Beweismittel zur Kenntnis zu geben. Der oder die Betroffene hat das Recht auf Akteneinsicht. Hierbei ist dem Identitätsschutz der hinweisgebenden Person auch im Rahmen des Akteneinsichtsrecht möglichst umfassend Rechnung zu tragen. Der oder die Betroffene ist darüber zu belehren, dass es ihm oder ihr freisteht, sich zu den Vorwürfen zu äußern oder nicht. Sowohl der oder dem von den Vorwürfen Betroffenen als auch der oder dem Hinweisgebenden ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Dazu kann er oder sie eine Person seines oder ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (4) Für Hinweisgebende gilt hier:
  - a. Der Name der Person wird nicht ohne ihr oder sein Einverständnis Dritten bekanntgegeben. Anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die bzw. der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der oder des Hinweisgebenden ankommt.
  - b. Bevor der Name der oder des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird er oder sie darüber in Kenntnis gesetzt. Sie oder er kann dann entscheiden, ob die Anzeige zurückgezogen werden soll.
  - c. Die Identität der oder des Hinweisgebenden ist öffentlich, wenn diese sich mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Im folgenden Verfahren wird dann entschieden, wie mit dieser Verletzung der Vertraulichkeit durch die oder den Hinweisgebenden umzugehen ist.
- (5) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Konnte der Verdacht auf Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis nicht ausgeräumt oder konnte wissenschaftliches Fehlverhalten nachgewiesen werden, legt die Kommission das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Vorgehen und ggf. empfohlenen Sanktionen bzw. Maßnahmen, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- (6) Die Kommission teilt die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, der oder dem Hinweisgebenden und der oder dem von den Vorwürfen Betroffenen schriftlich mit.
- (7) Gegen die Entscheidung der Kommission können keine Rechtsmittel eingesetzt werden.

## **§ 8 Maßnahmen bei nachgewiesenem wissenschaftlichem Fehlverhalten**

Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung sowohl zur Wahrung des wissenschaftlichen Standards der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffener die Notwendigkeit weiterer

Maßnahmen. Je nach Art und Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens leiten die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

Zu den akademischen Konsequenzen zählen unter anderem:

- a. Ermahnung der oder des Betroffenen durch die Hochschulleitung
- b. Entzug von akademischen Graden bzw. der Lehrbefugnis unter Einbeziehung der dafür zuständigen Stellen,
- c. Information von außerhochschulischen wissenschaftlichen Einrichtungen, Vereinigungen und Publikationsorganen,
- d. Verlangen zur Korrektur oder Rückziehung wissenschaftlicher Publikationen.

Das Ergebnis der Untersuchung wird im Falle eines Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis nach Maßgabe des Datenschutzes und in Abwägung mit den Belangen des Persönlichkeitsschutzes den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verfahrensverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg vom 17.10.2017 außer Kraft. Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfahrensordnung anhängig sind, werden nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen fortgeführt.

Rottenburg, den 01.07.2022

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bastian Kaiser

Rektor